



Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Freie Hansestadt Bremen
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Herr Oliver Launer
Postfach 10 15 29
28015 Bremen

Stefan Hübner
Referatsleiter 525 - Fischereistruktur- und -marktpolitik, Meeressumweltschutz, Zuständige Stelle EMFAF

Hausanschrift Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
Telefon +49 30 18 529 4224
E-Mail 525@bmleh.bund.de
Internet www.bmleh.de
Geschäftszeichen 526-61006/0001#003
Datum 11. Dezember 2025

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Herr Martin Liebetanz-Vahldiek
Postfach 11 21 09
20421 Hamburg

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Herr K. Schmekel
Postfach 544
19048 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herr Dr. Stephan Wessels
Postfach 2 43
30002 Hannover

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes
Schleswig-Holstein
Herr Martin Momme
Postfach 71 51
24171 Kiel

nachrichtlich:
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
Fischkai 31
27572 Bremerhaven

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Abt. Fischerei und Fischwirtschaft
Thierfelderstr. 18
18059 Rostock

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Fischerei
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 531
Haubachstr. 86
22765 Hamburg

Thünen-Institut für Seefischerei
Herwigstr. 31
27572 Bremerhaven

Thünen-Institut für Ostseefischerei
Alter Hafen Süd 2
18069 Rostock

Ausschließlich per E-Mail
Empfänger E-Mail Adresse

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL);
hier: Unterstützungsleistungen bei vorübergehender Einstellung der Fischerei zum Schutz des Dorsches in der Ostsee im Jahr 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat mit Bekanntmachung vom 11. November 2025, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 10. Dezember 2025, eine Schließungszeit von 30 Tagen für die demersale Fischerei mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr, die die Bundesflagge führen, in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 der Ostsee verhängt. Die Schließungszeit wurde zu drei Zehntageblöcken in der Zeit vom 1. Januar bis 14. Januar und vom 1. April bis 14. Mai 2026 festgelegt.

Nach Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befreien, können die dort genannten Abhilfemaßnahmen Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 umfassen. Gemäß Artikel 21 Abs. 2 c) der Verordnung (EU) 2021/1139 kommt als Sofortmaßnahme gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit in Betracht.

Beifangquotenträgern der zu schonenden Fischart, die ihre Fischereifahrzeuge in dem von der BLE per Bekanntmachung verhängten Schließungszeitraum befristet stilllegen, können hierfür Unterstützungsleistungen aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) gewährt werden. Maßgeblich für die Gewährung der Unterstützungsleistungen sind insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der EMFAF-VO und der MAF-BMEL. Es gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- a) Dem jeweiligen Betrieb muss für das Jahr 2026 von der BLE oder einer Erzeugerorganisation als Beliehene eine Beifangquote von Dorsch in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 zugewiesen worden sein. Eine Beifangquote von Dorsch gilt auch dann als zugewiesen, wenn die im Rahmen einer Sammelerlaubnis erteilte Beifangquote innerhalb der Erzeugerorganisation zur Befischung freigegeben wurde.
- b) Unterstützungsleistungen werden für höchstens 30 Stillliegetage gewährt.
- c) Die Stilllegung muss im Zeitraum vom 1. Januar bis 14. Januar und vom 1. April bis 14. Mai 2026 in bis zu drei Zehntagesblöcken erfolgen. Gemäß Art. 21 Abs. 3 EMFAF-VO müssen die Fangtätigkeiten des betreffenden Schiffs im Kalenderjahr 2026 insgesamt mindestens 30 Tage unterbrochen sein.
- d) Die tatsächliche Befischung gemäß Nummer 5.1.1 der MAF-BMEL ist auch dann gegeben, wenn die demersale Fischerei mit Plattfischen als Hauptzielarten in den beiden vorhergehenden Kalenderjahren ausgeübt wurde.
- e) In den Stilllegezeiträumen haben die Fördermittelempfänger sämtliche Fischereitätigkeiten einzustellen. Alle zum geförderten Betrieb gehörenden Fischereifahrzeuge einschließlich Fanggeräte müssen stillgelegt sein. Bei Fischereifahrzeugen, mit denen die Fischerei mit stationärem Fanggerät betrieben wird, sind die Fanggeräte während dieser Zeiten unbenutzbar zu machen.
- f) Der Antrag auf Unterstützungsleistung muss sich auf den gesamten in Buchstabe c genannten Zeitraum beziehen. Dem Antrag sind Stilllegeplan sowie ein Nachweis über die

zum 31.12.2016 per Saldo zugewiesene Dorschquote in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 beizufügen. Bei Bedarf kann Ihnen zum Abgleich eine Liste mit den Seetagen der Jahre 2023, 2024 und 2025 sowie den im Jahr 2016 zugewiesenen Dorschquoten für sämtliche im jeweiligen Land registrierten Fischereifahrzeuge von der BLE zur Verfügung gestellt werden. Etwaige Unstimmigkeiten bitte ich unmittelbar mit der BLE zu klären.

- g) Unterstützungsleistungen werden nicht gewährt für Stillliegetage, für die eine anderweitige Unterstützung geleistet oder in Anspruch genommen werden könnte.
- h) Die Unterstützungsleistungen setzen sich zusammen aus einem Tagessatz je Stillliegetag und einer anhand der Dorschquote für das Jahr 2016 bemessenen Vergütung. Die Unterstützungsleistungen werden wie folgt berechnet:

Tagessatz je Stillliegetag (0-24 Uhr):

Bruttoraumzahl des Fischereifahrzeugs (BRZ)	Tagessatz (€)
< 10	120 €
10 bis 24	140 €
25 bis 49	180€
50 bis 99	220 €
100 bis 249	250 €
250 bis 500	280 €

Je Betrieb kann der Tagessatz nur für ein Fischereifahrzeug, in dem oben festgelegten Zeitraum, gewährt werden. Für die BRZ des Fischereifahrzeugs ist die in der Fischereifahrzeugkartei eingetragene Angabe maßgeblich.

Vergütung:

Zusätzlich zur Summe der Tagessätze wird eine Vergütung auf Grundlage der für alle Fischereifahrzeuge des Betriebes zugewiesenen Dorschquoten im Jahr 2016 in den ICES-Untergebieten 22 bis 24, einschließlich der zugewiesenen Dorschquoten im Jahr 2016 in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 für diejenigen Fischereifahrzeuge, die im Rahmen der „Fünften Bekanntmachung über fischereirechtliche Regelungen für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter Führung der Bundesflagge“ (BAnz AT 24.10.2022 B2) auf Fischereifahrzeuge des Betriebes übertragen wurden, gewährt. Sofern Fahrzeuge erst nach dem 31.12.2016 in das Unternehmen des Antragstellers übernommen wurden, wird dem Antragsteller für dieses Fahrzeug auf Grundlage der zum 31.12. des Jahres der

Übernahme diesem Fahrzeug zugewiesenen Quoten eine entsprechende Vergütung gewährt. Die zugewiesenen Quoten sind mit Antrag auf Unterstützungsleistung nachzuweisen. Sofern ein gechartertes Fischereifahrzeug diese Voraussetzungen erfüllt, ist eine Berücksichtigung der diesem Fahrzeug zugewiesenen Quote möglich. Berechnungsgrundlage ist die per Saldo zugewiesene Dorschquote zum 31.12.2016 multipliziert mit dem Faktor 0,90. Für den so berechneten Anteil erfolgt eine Vergütung von 1,10 € je kg. Für jeden Stillliegetag wird 1/30 der Vergütung gewährt.

Beispiel:

Dorschquote zum 31.12.2016: 10.000 kg

Faktor 0,90: = 9000 kg

9.000 kg x 1,10 € = 9.900 €

Die Vergütung beträgt für 30 Tage in bis zu drei Zehntageblöcken insgesamt 9.900 €.

- i) Die Unterstützungsleistung je Betrieb ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von 250.000 €. Über derartige Fälle ist BMLEH vor Bewilligung zu informieren.
- j) Die Unterstützungsleistungen werden anteilig zu je 70 % mit Mitteln aus dem EMFAF und zu je 30 % aus dem Titel 1010 – 683 04 des BMLEH finanziert. Die benötigten Bundesmittel werden Ihnen nach erfolgter Abstimmung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, zugewiesen. Die Unterstützungsleistungen für die Einstellung der Fischerei zum Schutz des Dorsches für den Zeitraum vom 1. Januar bis 14. Januar und 1. April bis 14. Mai 2026 sind kassenwirksam im Haushaltsjahr 2026 auszuzahlen.
- k) Eine abweichende Regelung zu Nummer 8.2.3 MAF-BMEL kann im Ausnahmefall Anwendung finden. Gemäß VV-BHO Nummer 1.3 zu § 44 BHO dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Wenn von einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn Gebrauch gemacht werden soll, muss eine entsprechende Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Der betreffende Betrieb ist eindeutig darüber in Kenntnis zu setzen, dass aus der Bewilligung des förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns kein Anspruch auf tatsächliche Förderung hergeleitet werden kann.

Den Deutschen Fischerei-Verband e. V. habe ich ebenfalls über die Modalitäten der Unterstützung für die Fischereibetriebe unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

i. v. A. Wulf